

Gebührenordnung für sonstige Räumlichkeiten der Stadt Winnenden

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den jeweils aktuell gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am 16.12.2025 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Sportstätten beschlossen:

1. Gebührenerhebung

- 1) Die Stadt Winnenden erhebt für die Benutzung der folgenden Räumlichkeiten Gebühren nach dieser Gebührenordnung
 - a) Stadtteilraum Schelmenholz (Schiefersee)
 - b) Karl-Krämer-Haus mit Kegelbahnen
 - c) Mehrzweckraum Hanweiler
 - d) Vereinsräume im ehem. Feuerwehrgerätehaus Hertmannsweiler
 - e) Vereinsraum Gemeindehalle Höfen-Baach
 - f) Schwaikheimer Torturm
- 2) Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte.

2. Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Begriffsbestimmungen

- 1) Übungseinheit (ÜE):
Als ÜE gilt die Zurverfügungstellung einer Sporthalle, eines Gymnastikraums, eines Kraftraums oder einer sonstigen Räumlichkeit für die Dauer von einer Stunde. Bei Großfeldhallen bezieht sich die ÜE auf ein Drittel oder eine Hälfte der Halle, bei Kleinfeldhallen sowie bei Gymnastik- und Krafträumen jeweils auf die gesamte Halle bzw. Räumlichkeit. Im Übungsbetrieb ist auch die Abrechnung einer halben oder einer viertel ÜE möglich.
- 2) Übungsbetrieb:
Als Übungsbetrieb gilt das regelmäßige Training der zugelassenen Nutzer gemäß dem von der Stadt festgelegten Belegungsplan.

3) Sonstige Veranstaltungen:

Einzelne Räumlichkeiten können auch für sonstige Veranstaltungen genutzt. Für Sonstige Veranstaltungen außerhalb des festgelegten Belegungsplans in diesen Räumlichkeiten werden ebenfalls Nutzungsgebühren erhoben. Diese Nutzungsgebühren werden in dieser Gebührenordnung festgesetzt.

4. Benutzungsgebühren

- 1) Die Benutzungsgebühren der unter Ziffer 1 Absatz 1 genannten Räumlichkeiten werden einzeln für jede Räumlichkeit unter den Ziffern 5 bis 10 aufgeführt.

2) Reinigung

Falls nach einer Veranstaltung und nach Aufforderung und Fristablauf kein ordentlicher Zustand der Räume festzustellen ist, behält sich die Stadt vor, die Räumlichkeiten gegen Kostenersatz des Veranstalters reinigen zu lassen. Die Reinigung wird dem Veranstalter mit den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

3) Umsatzsteuer

Zuzüglich zu den unter Ziffer 5 bis 10 aufgeführten Gebühren wird noch die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

5. Stadtteilraum Schelmenholz (Schiefersee)

- 1) Für die Benutzung des Stadtteilraums werden die folgenden Gebühren erhoben:

a)	Für ortansässige Vereine und Organisationen sowie soziale Beratungsstellen	
–	für bis zu 4 Stunden	30,00 €
–	für jede weitere angefangene Stunde	8,00 €
–	Höchstsatz je Tag	80,00 €
b)	Für sonstige Nutzer:	
–	für bis zu 4 Stunden	60,00 €
–	für jede weitere angefangene Stunde	15,00 €
–	Höchstsatz je Tag	160,00 €

- 2) Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird ein Abschlag von 20 % gewährt. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen wird ein Abschlag von 50 % gewährt.

6. Karl-Krämer-Haus (KKH) mit Kegelbahnen

- 1) Das KKH wird ausschließlich an ortansässige Vereine, Organisationen, Verbände und Gruppen vermietet. Die Kegelbahn im KKH wird auch an private und sonstige Nutzer vermietet.
- 2) Für Einzelveranstaltungen im KKH (ehem. Raum der öffentl. Vereinsgaststätte des FC bzw. SV Winnenden) werden die folgenden pauschalen Nutzungsgebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|---------|
| a) | je Nutzungstag | 64,00 € |
| b) | Darin enthalten sind alle Betriebskosten, die Verwendung des vorhandenen Inventars sowie der normale Reinigungsaufwand. | |

- 3) Für die Benutzung der Kegelbahnen im KKH werden die folgenden pauschalen Nutzungsgebühren je Nutzungsstunde und je Bahn erhoben:
- a) für ortssässige Vereine und Organisationen 8,00 €
 - b) für private und sonstige Nutzungen 12,00 €
 - c) Darin enthalten sind alle Betriebskosten, die Verwendung des vorhandenen Inventars sowie der normale Reinigungsaufwand.

7. Mehrzweckraum Hanweiler

- 1) Übungsbetrieb:
- a) je ÜE für ortssässige Vereine und Organisationen 3,60 €
 - b) je ÜE für private und sonstige Nutzungen 7,20 €
- 2) Sonstige Veranstaltungen:
- a) Je Veranstaltungstag werden für sonstige Veranstaltungen die folgenden Nutzungsgebühren erhoben:
 - für ortssässige Vereine und Organisationen 78,00 €
 - für private und sonstige Nutzungen 183,00 €
 - b) Je Veranstaltung werden für sonstige Veranstaltungen die folgenden Nebengebühren (Reinigung und sonstiger Aufwand) erhoben:
 - für ortssässige Vereine und Organisationen 40,00 €
 - für private und sonstige Nutzungen 90,00 €
 - c) Je Veranstaltungstag werden für sonstige Veranstaltungen die folgenden Gebühren für die Nutzung der Küche und des Inventars erhoben:
 - für ortssässige Vereine und Organisationen 42,00 €
 - für private und sonstige Nutzungen 92,00 €
 - d) Je Veranstaltungstag werden für sonstige Veranstaltungen die folgenden Gebühren für die Betriebskosten erhoben:
 - Betriebskostenpauschale 30,00 €

8. Vereinsräume im ehem. Feuerwehrgerätehaus Hertmannsweiler

- 1) Übungsbetrieb:
- a) je ÜE für ortssässige Vereine und Organisationen 3,60 €
 - b) je ÜE für private und sonstige Nutzungen 7,20 €
- 2) Sonstige Veranstaltungen:
- a) Je Veranstaltungstag werden für sonstige Veranstaltungen die folgenden Nutzungsgebühren erhoben:
 - für ortssässige Vereine und Organisationen 78,00 €
 - für private und sonstige Nutzungen 183,00 €
 - b) Je Veranstaltung werden für sonstige Veranstaltungen die folgenden Nebengebühren (Reinigung und sonstiger Aufwand) erhoben:
 - für ortssässige Vereine und Organisationen 40,00 €
 - für private und sonstige Nutzungen 90,00 €

- c) Je Veranstaltungstag werden für sonstige Veranstaltungen die folgenden Gebühren für die Nutzung der Küche und des Inventars erhoben:
 - für ortansässige Vereine und Organisationen 42,00 €
 - für private und sonstige Nutzungen 92,00 €
- d) Je Veranstaltungstag werden für sonstige Veranstaltungen die folgenden Gebühren für die Betriebskosten erhoben:
 - Betriebskostenpauschale 30,00 €

9. Vereinsraum Gemeindehalle Höfen-Baach

- 1) Je Veranstaltungstag werden für sonstige Veranstaltungen die folgenden Nutzungsgebühren erhoben:
 - a) für ortansässige Vereine und Organisationen 22,00 €
 - b) für private und sonstige Nutzungen 57,00 €
- 2) Je Veranstaltung werden für sonstige Veranstaltungen die folgenden Nebengebühren (Reinigung und sonstiger Aufwand) erhoben:
 - a) für ortansässige Vereine und Organisationen 30,00 €
 - b) für private und sonstige Nutzungen 50,00 €
- 3) Je Veranstaltungstag werden für sonstige Veranstaltungen die folgenden Gebühren für die Nutzung der Küche und des Inventars erhoben:
 - a) Spülbereich mit Spülmaschine, Kühlschrank, Gläser 37,00 €
 - b) Spülbereich s.o. mit Kaffeegeschirr 88,00 €
 - c) Spülbereich s.o. mit Vollausstattung 130,00 €
- 4) Je Veranstaltungstag werden für sonstige Veranstaltungen die folgenden Gebühren für die Betriebskosten erhoben:
 - a) Betriebskostenpauschale 45,00 €

10. Schwaikheimer Torturm

Für die Benutzung des Schwaikheimer Torturms werden die folgenden Benutzungsgebühren erhoben:

- 1) Je Veranstaltungstag inkl. Nebengebühren außer Heizung 63,00 €
- 2) Heizungspauschale (nur bei tatsächlicher Nutzung) 32,00 €
- 3) Die Benutzung im Rahmen der Öffnungszeiten des Heimatmuseums durch den Historischen Verein sowie die Sitzungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte des Historischen Vereins ist grundsätzlich gebührenfrei. Die Reinigung erfolgt in diesen Fällen durch den Historischen Verein.

11. Festsetzung der Benutzungsgebühren

Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- 1) Bei fortlaufender Nutzung der Räumlichkeiten (Übungsbetrieb) entstehen die Gebühren entsprechend der im Belegungsplan ausgewiesenen Zeiten. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich. Die fälligen Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.
- 2) Bei sonstigen Veranstaltungen entstehen die Gebühren mit Veranstaltungsbeginn. Die Abrechnung erfolgt zeitnah nach der Veranstaltung. Die fälligen Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen
- 3) Die fälligen Gebühren können auch dann in Rechnung gestellt werden, wenn eine verbindlich zugesagte Nutzung kurzfristig ausfällt und nicht abgesagt wird.
- 4) Ziffer 3 gilt nicht, wenn der Nutzer den Ausfall nicht zu vertreten hat und mindestens 7 Tage vor der gemeldeten Nutzung schriftlich oder mündlich beim zuständigen Fachamt der Stadtverwaltung absagt.

12. Gebührenermäßigung/-erlass

Gebührenermäßigungen oder -befreiungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses und unter Berücksichtigung besonders gelagerter Einzelfälle kann die Stadtverwaltung auf Antrag über Gebührenermäßigungen befinden oder sogar einen Erlass bzw. Teilerlass gewähren (z.B. bei Benefizveranstaltungen). Weitere Ermäßigungen für ortsansässige Vereine gehen aus den Vereinsförderrichtlinien hervor.

13. Benutzungsordnung

Weitere Einzelheiten über die Nutzung der Einrichtung werden in einer Benutzungsordnung geregelt. Sie ist für alle Benutzer verbindlich.

14. Inkrafttreten

Die Gebührenordnung für die oben genannten Sportstätten wurde durch den Gemeinderat der Stadt Winnenden am 16.12.2025 beschlossen und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührenordnungen für die oben genannten Sportstätten außer Kraft.